

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Thronanwärter

Rehm, Hermann

München, 1905

Erster Teil. Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7297

Erster Teil.

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein.

§ 1.

Das Thronfolgesetz vom 19. Oktober 1904.

I. Durch Gesetz vom 19. Oktober 1904 hat der Staat Oldenburg die Bestimmungen seiner Verfassung über die Thronfolge im Grossherzogtum einer Ergänzung teilhaftig werden lassen. Ihr Zweck war, grundgesetzlich Vorsorge auf den Fall zu treffen, dass aus dem gegenwärtigen Herrscherhause in Oldenburg Regierungsanwärter nicht mehr zur Verfügung stünden.

Irrig wäre zu glauben, der oldenburgische Gesetzgeber habe die gewollte Absicht erreicht. Die oldenburgische Thronfolgeordnung ist heute nicht geklärt und sicherer als zuvor. Im Gegenteil verwickelter. Zu den sonstigen Gegensätzen ist noch ein Streit zwischen den beiden Sonderburger Linien getreten.

Das meint nicht bloss ein Parteigänger, dem man sofort geneigt sein wird einseitige Beurteilung der Sachlage vorzuhalten. Das ist auch die Auffassung unbeteiligter Dritter. Die „Nachrichten für Stadt und Land“ in Oldenburg, die angesehenste Zeitung im Lande und durchaus selbständig und unabhängig, schreiben gelegentlich eines Jahresrückblickes in ihrer Nr. 205 vom 31. Dez. 1904: „Wir wollen hoffen, dass spätere Landtage nicht einmal in die Lage kommen, dem 29. Landtage seine Handlung als eine übereilte vorzuwerfen.“

Und auch den Grund, warum das erstrebte Ziel nicht erreicht war, gibt das erwähnte Blatt zutreffend an, wenn es in einem Begleitbericht über die entscheidende Sitzung des 29. Landtages in dieser Sache am 8. Oktober 1904 bemerkt, die Frage sei vom Landtage ein wenig dem gordischen Knoten ähnlich gelöst worden¹⁾.

In der Tat, das ist die Ursache des verfehlten Ergebnisses: die Angelegenheit wurde und zwar von Landtag und Regierung oder

¹⁾ Ebenso spricht Tezner, Die Successions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg genannt Graf von Welsburg auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechtes, 1905 S. 64, 61, 17 von „Willkür“. — Die Abhandlung ging mir erst während der Drucklegung zu.

Rehm, Oldenburger Thronanwärter.



richtiger von Regierung und Landtag nicht organisch ausgetragen, sondern mechanisch unterdrückt. Man entschied durch die Kraft einseitiger Willenserklärung, was seinem Wesen nach nur im Wege friedlichen Ausgleiches erledigt zu werden vermochte. Ausschliesslich von einem Gesichtspunkte aus wurde behandelt, was seiner Natur nach allseitige, erschöpfende Erörterung forderte. Hinter Sympathie, Zweckmässigkeit und Macht mussten Recht und Gerechtigkeit zurücktreten. Das kann ohne Überhebung und Anmassung gesagt werden: würde das Haus Augustenburg sich in der glücklichen Lage befinden, zu den regierenden Familien Deutschlands zu rechnen, dann wäre die ganze Frage nicht durch einseitigen Machtspruch und nicht zum Nachteile jenes Hauses entschieden worden¹⁾.

II. Man wird einwenden: die Angelegenheit wurde als eine rechtliche behandelt. Die Antwort fällt nicht schwer: nur sehr scheinbar.

Denn das nächste wäre dann doch gewesen, in eine schiedsgerichtliche Entscheidung der Rechtsfragen und einen gütlichen Austrag des Ganzen zu willigen.

A. 1) Behauptung stand gegen Behauptung. Hier wurden Rechte bejaht und dort verneint. Und die Rechte waren nicht mutwillig in Anspruch genommen. Es hat eine Zeit gegeben, wo Staat und Haus in Oldenburg nicht anders wussten, als dass Sonderburgische Thronanwartschaften in Wahrheit existierten. Das erste Staatsgrundgesetz sprach in seinem ursprünglichen Entwurfe vom 5. Juli 1848 — siehe Sammlung der Gesetze u. s. w. für das Fürstentum Birkenfeld, hsgg. von Barnstedt VIII S. 131 — zwar aus, Oldenburg solle für immer unteilbar sein, aber zur Nachfolge berufen wurde der Mannesstamm des ganzen „oldenburgischen Fürstenhauses“, also nicht bloss die gegenwärtig regierende Linie, sondern auch der ältere Zweig der Familie Schleswig-Holstein-Gottorp und die Sonderburger Linien. Grossherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg war von den Rechten der Sonderburger Linien auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst so sehr überzeugt, dass er nach dem Ableben König Friedrichs VII. von Dänemark (15. Nov. 1863) allen Ernstes an eine Abdankung dachte.

Gegenüber diesen und anderen Erscheinungen, worauf Bornhak im Archiv für öffentl. Recht Bd. XIX (1904) S. 201 ff. und ich in den Annalen des Deutschen Reiches 1904 S. 321 ff. und 576 ff. hingen, beruft sich die oldenburgische Staatsregierung auf die

¹⁾ Ähnliches denken schon die Abgeordneten des V. allg. oldenb. Landtags von 1852 (vergl. Stenogr. Berichte über d. Verhdlgn. S. 239, 242, 243). Man fürchtet die Macht Dänemarks (als Hilfe des Augustenburgers) und die Macht Russlands.

von oldenburgischer Seite 1865 veröffentlichte Widerlegung der vermeintlichen Sonderburger Erbansprüche. Nach der Erklärung des oldenburgischen Staatsministeriums in der Kreuzzeitung vom 27. März 1904 Nr. 147 Beilage 2 soll diese Widerlegung „die völlige Haltlosigkeit“ Sonderburger Thronanrechte dargetan haben.

So gut wie uns war auch der grossherzoglichen Staatsregierung bekannt, dass jene Widerlegung seitens der Wissenschaft damals einmütige Zurückweisung erfuhr. Um nur Einiges anzuführen: In den Verhandlungen des preussischen Kronsyndikats über die Schleswig-Holsteinische Frage konnte ausweislich des „Rechtsgutachtens“ des Kronsyndikats vom 11. Sept. 1865 S. 157 nach wie vor gesagt werden: Bei der Abtretung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch Dänemark an die Gottorper sei ausser Streit gewesen, dass beim Aussterben der Königlichen Linie (1863) die Sonderburger zur Succession in die Grafschaften berufen seien. Der Referent des Kronsyndikats über die ganze Frage, Heffter, hat in seinem am 8. Mai 1865 erstatteten schriftlichen Referat — über dieses siehe Jansen und Samwer, Schleswig-Holsteins Befreiung 1897 S. 487 — eingehend die Rechte der Augustenburger nachgewiesen. Wäre das nicht der Fall, dann hätte das Kronsyndikat der Ansprüche des Sonderburger Hauses auf die genannten Grafschaften mit einer entschiedeneren Wendung gedacht, als der — S. 158 —, dass sie eine Frage beträfen, die mit den Successionsrechten an Schleswig-Holstein an und für sich nichts zu tun habe. Denn hold waren die Anschauungen der Mehrheit der Kronsyndici den von Augustenburger Seite vertretenen Rechtsauffassungen bekanntermassen nicht. Nicht minder durfte die Oldenburger Staatsregierung gewusst haben, dass H. A. Zachariae in einer 1863 erschienenen Schrift „Staatsrechtliches Votum über die Schleswig-Holsteinsche Successionsfrage und das Recht des Augustenburgischen Hauses“ S. 25f. und 41f. bestimmt und gründlich für die Anrechte der Sonderburger Linien auf Oldenburg und Delmenhorst eingetreten war.

Das Alles hielt die gegenwärtige Staatsleitung in Oldenburg keiner Erwiderung für wert. In der ersten Vorlage an den Landtag vom 16. Febr. 1904 — s. Anlage 34 des XXVIII. Landtages 2. Versammlung — geschah der Rechte des Augustenburger Hauses überhaupt keine Erwähnung, obwohl man um die Absicht ihrer Geltendmachung wusste. Und als dann in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Vorlage — im Sommer 1904 — erneut für die Rechte des Augustenburger Hauses eingetreten ward, da hatte das lediglich die Wirkung, dass diesen Ausführungen ein Abdruck jener 1865 veröffentlichten Widerlegung gegenübergestellt wurde (Anlage 1 des XXIX. Landtages 1. Vers. 1904 Anhang C). Eine selbständige Wider-



legung war somit für überflüssig gehalten. Gewiss ein Beweis, dass die Frage nicht als Rechtsfrage behandelt werden wollte.

2) Und dann das Andere. Zu einem gütlichen Ausgleich bot man nicht die Hand, obwohl die Angelegenheit ihrem Wesen nach eine solche Erledigung forderte.

Alle dem gegenwärtigen Herrscherhause in Oldenburg nicht angehörigen Thronanwärter, diejenigen der älteren Gottorper Linie, wie die der Sonderburger Zweige, konnten Ansprüche nur für einen Teil des Grossherzogtums erheben. Dass der Staat Oldenburg deshalb sich in Teile zerlege, war eine undenkbbare Zumutung. Jede der beteiligten Seiten, Anwärter und Staat, mussten in etwas nachgeben.

Wurde die Möglichkeit eines Wegfalles von Kronanwärttern aus dem dermalen regierenden Geschlechte dadurch der Verwirklichung etwas näher gerückt, dass die Angehörigen der in Russland lebenden Nebenlinie dieser Dynastie auf ihr Nachfolgerecht Verzicht leisteten, so durfte vom Hause Augustenburg als dem für die alten Grafschaften dann nächstberechtigten Teile ein weiteres Entgegenkommen erwartet werden. Wollten jene russischen Oldenburger nur zu gunsten des ihnen — allerdings bloss kognatisch — näher verwandten Herzogs Friedrich Ferdinand zu Sonderburg-Glücksburg, seiner Abkömmlinge und seines Bruders, verzichten, so konnte demgemäss an die ältere Sonderburger Linie gewiss das Ansinnen gestellt werden, mit ihrem Vorrecht auf einen Teil hinter den jüngeren Ast ihres Hauses zurückzutreten, aber andererseits war ihr dann ein Erbrecht auf das ganze Grossherzogtum nach dem Glücksburger Zweige einzuräumen.

Allein nicht einmal dieses Zugeständnis wurde dem Hause Augustenburg gemacht. Nicht nur dass ihm sein Anrecht vor dem russischen Kaiserhause auf die alten Gebietsteile unanerkannt blieb, es blieb ihm auch jede Einräumung von Nachfolgerechten für das Ganze hinter der Linie Glücksburg versagt. Allerdings ist der Wortlaut der Verzichtsurkunden der russischen Nebenlinie wie überhaupt, ob sie in rechtlich bindender Weise Verzicht übte, nicht veröffentlicht. Aber kundgemacht ist das unter Zustimmung eines dieser Agnaten abgeschlossene Abkommen des Grossherzogs von Oldenburg mit dem Herzog Friedrich Ferdinand zu Sonderburg-Glücksburg vom 29. Mai 1904 — siehe XXIX. Landtag, 1. Vers. 1904 Anlage 1 Anhang D —, ferner das diesem Abkommen entsprechende unter Mitwirkung dieser russischen Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses zu stande gekommene neue Hausgesetz vom 19. Okt. 1904 — vergl. Gesetzblatt f. d. Herzogtum Oldenburg 35. Bd. S. 231 ff. — und vor allem die Urkunde des Zaren vom 29. Aug. 1903 — siehe Archiv f. öfftl. Recht 19. Bd. S. 211 ff. —, inhaltlich deren das russische

Kaiserhaus alle seine angestammten Erbrechte an dem als Herzogtum Oldenburg bezeichneten Landesteile an die Nachkommen des am 27. Nov. 1885 verschiedenen Herzogs Friedrich zu Sonderburg-Glücksburg abtrat.

Aus diesen Schriftstücken insgesamt lässt sich der Schluss ziehen, dass alle Agnaten des Hauses Gottorp jüngerer Linie dem Zweige Augustenburg kein Erbrecht hinter dem Aste Glücksburg zugestanden haben wollten.

Der Kaiser von Russland spricht in Art. II seines Cessionsbriefes aus: die Glücksbürger Linie solle die abgetretenen Rechte nur in Gemeinschaft mit der Regierung des Grossherzogtums weiter übertragen können und die Rechte sollen an das russische Kaiserhaus zurückfallen, falls eine solche weitere Übertragung bei einem etwaigen Aussterben des Mannesstammes der genannten Glücksbürger Linie bzw. seinem Ausscheiden aus der Regierung des Grossherzogtums nicht erfolgt sein würde. Dem Hause Glücksburg ist somit eine Abtretung seines Anrechtes vor Anfall an die Linie Augustenburg vertragsmässig verboten. Es ist anzunehmen, dass der gleiche Vorbehalt den Verzichtserklärungen der russischen Nebenlinie des grossherzoglichen Hauses anhängt. Wenigstens spricht dafür der Inhalt der weiter angezogenen Urkunden, der Übereinkunft vom 29. Mai und der Hausgesetznovelle vom 19. Okt. 1904. Übereinstimmend ist in ihnen verfügt: sollte das genannte Haus Glücksburg nach dem Erlöschen des Mannesstammes des grossherzoglichen Hauses nicht zur Regierung des Grossherzogtums gelangen oder später aufhören, in demselben zu regieren, so geht das Hausfideikommiss an die weibliche Linie des grossherzoglichen Hauses über. Hätte der Augustenburger Linie ein Nachfolgerecht hinter dem Glücksbürger Zweige zugestanden werden wollen, so würde jene Verfügung nicht die Einwilligung der herzoglichen Nebenlinie in Russland gefunden haben.

Eine solche Stellungnahme ist zu verstehen bei den Mitgliedern des grossherzoglichen Hauses und den Agnaten der älteren Gottorper Linie. Sie konnten ausschliesslich verwandtschaftliche Rücksichten walten lassen. Aber nicht vereinbaren lässt sich eine derartige Kundgebung des Willens mit der Haltung, welche dem Staats- und Familienhaupte und seinen verantwortlichen Ratgebern vorgezeichnet war, wenn sie die ganze Angelegenheit als eine rechtliche behandelt wissen wollten. Dann war es nicht angängig, den Rechtsverwahrungen der Mitglieder des Hauses Augustenburg eine Erklärung gegenüber zu stellen, aus welcher der Landtag im Wege der Schlussfolgerung leicht zu entnehmen vermochte: finanziell günstiger für das Land ist eine grundgesetzliche Einräumung des Nachfolgerechts über das ganze Grossherzogtum an die Glücksbürger Linie.

Schon die Ausführung der Staatsregierung in den Ausschussverhandlungen — siehe XXIX. Landtag 1. Vers. Anlage 16 —, dass ein Verzicht der russischen Nebenlinie zu gunsten eines anderen als des Glücksburger Hauses nicht herbeigeführt werden könne, musste die Entscheidung der Landstände erheblich beeinflussen. Die Übertragung der Herrschaft an die genannte Familie war dann der Preis, um welchen der Nachteil einer Regierungsnachfolge ausländischer Prinzen abgewendet war.

Zu dieser Kundgebung, welche die Einräumung der Nachfolgerschaft über den ganzen Staat an das Haus Glücksburg dem Parla- mente politisch zweckmässiger erscheinen lassen musste, trat nun jene zweite Regierungsäusserung. Ihr Sinn war: wenn die Successionsanwartschaft für das Ganze der jüngeren Sonderburger Linie grund- gesetzlich, also vom Staate zugesprochen wird, so beschliesst das grossherzogliche Haus: Übertragung des Hausfideikommisses an diese Linie unter Zurücksetzung der weiblichen Glieder des grossherzog- lichen Hauses; erhält dagegen die ältere Sonderburger Linie, die Linie Augustenburg, jene Anwartschaft vom Staate zugesprochen, dann geht das Hausfideikommiss auf die Kognaten der grossherzog- lichen Familie über, entbehrt daher das neue Herrscherhaus der Renten dieses Fideikommisses und droht so dem Lande eine Steige- rung der Ausgaben für den Unterhalt des landesfürstlichen Hauses.

Das dürfte genügen, um nachzuweisen, dass die Regierung mit nichten bestrebt war, die Thronfolgeangelegenheit zuvörderst als eine rechtliche behandelt zu sehen. Sie hat sich nicht bloss den Nachweis beträchtlich leicht gemacht, dass der Augustenburger Linie keine Anrechte, auch nicht solche auf einen Teil, zustehen, sondern sie war auch darauf bedacht, der Volksvertretung nahe zu legen, den Schwerpunkt der Entscheidung nicht in den juristischen Fragen der Angelegenheit zu suchen.

B. Wie die Regierung, so auch der Landtag.

Wohl stellt der Ausschuss in seinem Berichte an das Plenum — Anlage 16 des XXIX. Landtages 1. Versammlung — einen Rechts- grundsatz an die Spitze: der Staat braucht die Frage, ob irgend welche agnatische Ansprüche vorhanden sind, gar nicht zu prüfen; selbst wenn solche bestehen, kann Fürst und Landtag an ihnen un- beachtet vorübergehen, weil die Regelung der Thronfolge im konstitu- tionellen Staatswesen ausschliesslich Staatssache ist. Aber die Be- ratungen im Plenum — Sitzung vom 7. Okt. 1904 — ergeben, dass auch bei den Abgeordneten in erster Linie Zweckmässigkeits- erwägungen obwalten. Der Glaube an die Richtigkeit jenes Rechts- grundsatzes erweist sich als ein nicht übermässig fester.

Es ist der Abgeordnete Burlage, welcher gegen jene Rechtsbehauptung einwendet, aus ihr folge, dass, falls ein erbfolgeberechtigtes Mitglied des bereits regierenden Fürstenhauses, z. B. ein Erbgrossherzog, missliebig würde, dieses durch Regierung und Landtag von der Thronfolge ausgeschlossen werden könne. Sofort wurde ihm von den Ausschussmitgliedern v. Hammerstein und Koch erwidert, ein missliebiger Erbgrossherzog, der auf Grund der Verfassung Erbgrossherzog sei, dürfe vom Fürsten und einem ergebenen Landtag nicht von der Thronfolge ausgeschlossen werden; Fürst und Landtag müssten allerdings immer das Recht haben die Thronfolge zu regeln, aber dieses Recht dürfe nur in zwingenden Fällen Anwendung finden. Allein ist damit das Prinzip nicht beseitigt? Warum sollen Fürst und Landtag agnatische Ansprüche, welche auf Hausrecht beruhen, beseitigen können, solche, welche auf die Verfassung sich gründen, nicht? Und lag 1904 ein zwingender Fall vor, wo es sich um Anerkennung und Nichtanerkennung von Thronfolgerechten handelte, deren Verwirklichung nur in sehr entfernter Möglichkeit steht? Bildet die Frage des Ausschlusses eines Erbgrossherzogs nicht einen viel zwingenderen Fall?

Kurzum wir sehen: das Prinzip macht nicht den Eindruck, als sei es ein solches des geltenden Rechtes. Nehmen wir hinzu, dass Minister Willich in der nämlichen Sitzung Veranlassung nahm zu erklären, die Frage, ob die Regelung der Thronfolge von Fürst und Landtag ohne Rücksicht auf etwaige agnatische Ansprüche vorgenommen werden könne, sei in der Staatsrechtslehre eine noch nicht ausgetragene ¹⁾, so kann es nicht wunder nehmen, wenn beteiligte und unbeteiligte Dritte meinen, die Angelegenheit sei von den gesetzgebenden Faktoren Oldenburgs in ihrer rechtlichen Bedeutung nur sehr nebensächlich gewürdigt worden und die Art ihrer Behandlung seitens der massgebenden Organe in Oldenburg daher nicht geeignet, den guten Glauben an die Rechte des Augustenburger Hauses zu erschüttern.

§ 2.

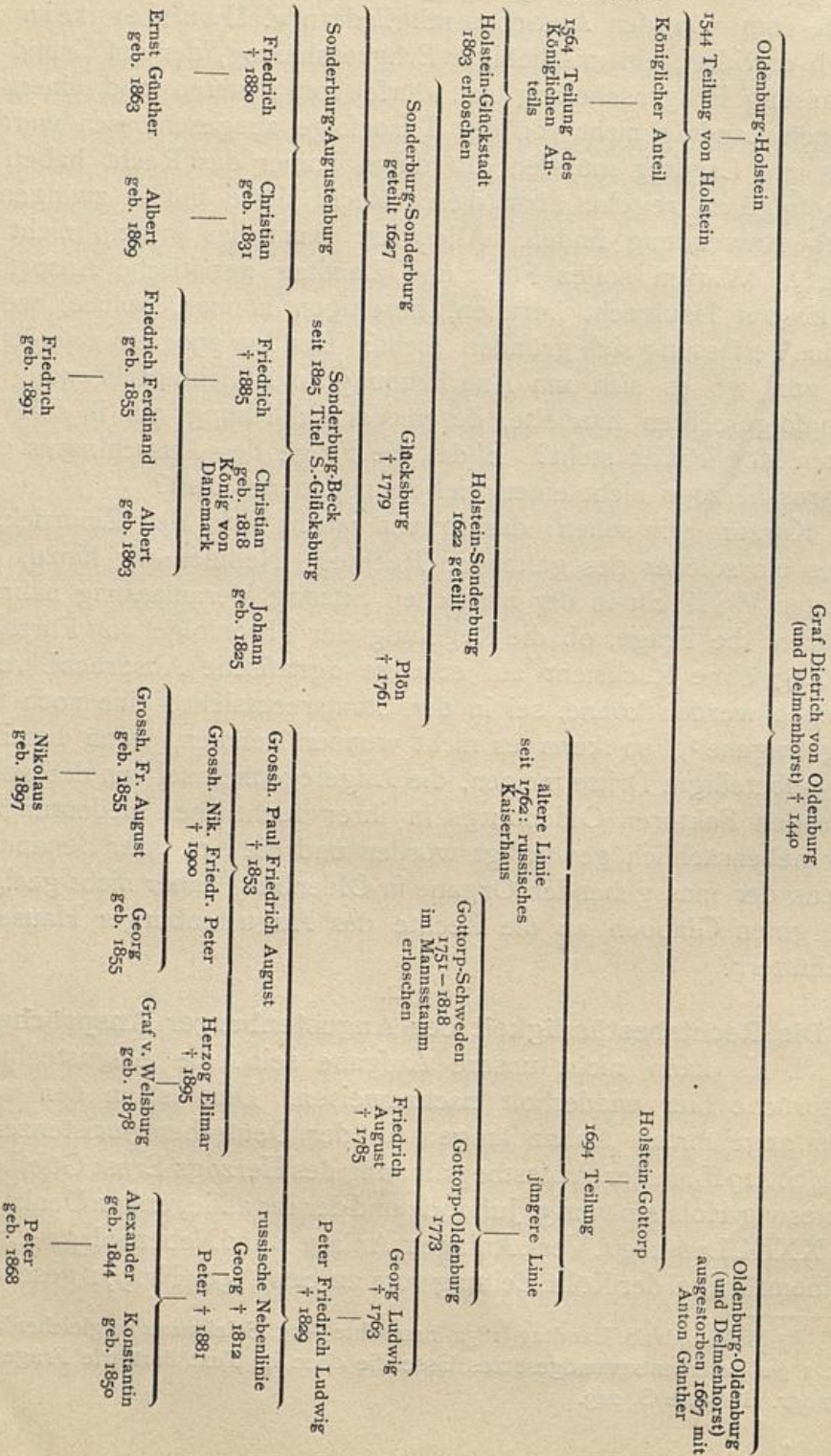
Die Rechtsbeständigkeit der Augustenburger Ansprüche.

I. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Augustenburger Ansprüche hier wiederholt nachzuweisen. Dies ist in den weiter oben angeführten Abhandlungen, in der Deutschen Juristenzeitung 1904 S. 417 ff., in der Protestbegründung des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1904 und der ihr anliegenden Denkschrift — s. XXIX. Landtag 1. Vers. Anlage 1, Anlage Bund Nebenanlage —, sowie in einem Artikel der Köln. Zeitung vom 22. Sept. 1904 Nr. 971 geschehen.

¹⁾ Im V. oldenb. Landtag (1852) bemerkte Abg. Selckmann in gleicher Weise, Art. 1 § 2 des Staatsgrundgesetzes lasse die oben im Text berührte Frage offen. Stenogr. Berichte S. 243.

Nur die springenden Punkte seien hervorgehoben, weil der Abgeordnete Burlage in der erwähnten Sitzung v. 7. Okt. 1904 — allerdings ohne Angabe von Gründen — erklärte, jene Ansprüche seien „völlig haltlos“.

Wir schicken ein Verwandtschaftsbild voraus:



II. Mit dem Grafen Anton Günther starb 1667 der jüngere Teil des Hauses Alt-Oldenburg aus. Der dem Grade nach nächste Agnat war der Herzog von Holstein-Sonderburg-Plön. Er erwarb also die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, um sie aber 1671 teilweise, 1676 ganz an Holstein-Glückstadt d. h. den König von Dänemark abzutreten. Vereinbart wurde dabei ein Rückfall der Gebiete bei Aussterben des Mannsstammes von Holstein-Glückstadt, was 1863 eintrat. Fraglich ist, ob der Rückfall nur zu Gunsten der Linie Sonderburg-Plön oder zum Vorteil aller Sonderburger Linien verabredet wurde.

Den stärksten Beweis für letzteres liefert der Vergleich zwischen dem Hause Holstein-Gottorp und Holstein-Plön vom 16. April 1681. Hiedurch erfährt der Streit sein Ende, den der Herzog von Plön während mehr als zwei Jahrzehnte um das Erbe von Oldenburg und Delmenhorst mit dem Zweige Holstein-Gottorp hatte ausfechten müssen. Holstein-Gottorp verspricht, auf alle Ansprüche an die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu verzichten, „es sei denn, dass nach Abgang der königlichen, auch fürstlich Holstein-Plönischen und zugehöriger Agnaten männlicher Familie dem fürstlichen Hause Holstein-Gottorp die Succession an den Grafschaften und inkorporierten Landen wieder zuwüchse“. Wie lässt sich denken, dass der Zweig Gottorp auf eine Nachfolge in die genannten Grafschaften bis zum Abgang aller Sonderburger Agnaten verzichtete, wenn Dänemark und Plön einen Rückfall lediglich an die Linie Sonderburg-Plön vereinbart gehabt hätten! Warum sollte Holstein-Gottorp, das seine gegenwärtigen Ansprüche auf die Grafschaften erst nach zwanzigjährigem Rechtsstreite aufgab, seine zukünftigen Anrechte auf diese Gebiete zeitlich weiter hinausgeschoben haben, als es dieselben nach Lage der Sache hinausschieben musste? Dazu kommt: Der Kaiser erteilte dem König von Dänemark die Lehnbriefe für beide Grafschaften 3. Sept. 1671 und 5. Febr. 1680 unter der allgemeinen Klausel: „Männiglich an seinen Gerechtigkeiten unergriffen und unschädlich.“ Die Rückfallsansprüche aller Sonderburger Linien sind damit gewahrt. Vergl. jene Lehnbriefe bei Ostwald, Zur Würdigung der Schrift „Zweite polem. Erörterung über die schlesw.-holst. Staatssuccession. Von Michelsen“. II. Teil: Urkundliche Beilagen 1848 Nr. XVII u. XX.

III. Die Sonderburger Linien haben des weiteren aber niemals auf ihre Anwartschaftsrechte verzichtet. Es liegt keine Handlung oder Unterlassung derselben vor, aus welcher mit Sicherheit auf solchen Verzichtswillen geschlossen werden könnte.

Selbst wenn zutreffend wäre, der Herzog von Sonderburg-Augustenburg habe den Anspruch 1863 dadurch geltend gemacht,



dass er damals Erbrechte an dem „Äquivalent“ für Oldenburg und Delmenhorst, d. h. an dem Teile Holsteins erhob, welchen das Haus Gottorp 1773 gegen den Erwerb der beiden Grafschaften an Dänemark hingab, so würde dies doch nur eine Geltendmachung erfüllungshalber, niemals eine solche an Erfüllungsstatt gewesen sein.

Allein der Herzog von Augustenburg hatte in jenem Jahre keineswegs die Absicht, jenen Rückfallsanspruch zu erheben. Nicht vergessen darf werden: der letztere ging doch bloss auf einen Teil des Grossherzogtums. Eine Durchsetzung desselben setzte daher eine Verständigung mit dem Staate Oldenburg voraus.

In dem Staatsgrundgesetz vom 18. Febr. 1849 war Oldenburg für einen unter einer Verfassung vereinigten unteilbaren Staat und die Landesregierung erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig erklärt. In dem revidierten Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 war Unteilbarkeit des Gebietes für die Zeit der Regierung der Nachkommen des genannten Herzogs ausgesprochen. Indem das Herzoglich Sonderburgische Haus gegen diese Satzungen nicht Einspruch erhob, verzichtete es auf Geltendmachung seiner Rückfallsrechte für den Fall, dass die Holstein-Glückstadtische Linie vor dem Abgange des Mannesstammes Herzog Peter Friedrich Ludwigs agnatisch erlöschen sollte. Die Erhebung seiner Ansprüche sollte daher auf den Zeitpunkt des Ausscheidens der Nachkommen jenes Herzogs vertagt sein.¹⁾ Für diesen Zeitpunkt war dann die Frage, ob Teilung eintreten oder die Unteilbarkeit fortbestehen solle. Die Frage wurde im Jahre 1904 aktuell. Sofort trat das Haus Augustenburg mit seinen Ansprüchen hervor und suchte Verständigung. Allein vergebens. Es wurde ihm weder Nachfolge in das Ganze verliehen noch Nachfolge für Teile anerkannt, vielmehr der Mannesstamm des 27. Nov. 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg zur Succession in das Ganze berufen. Nur ein Vorteil blieb: die Unteilbarkeit des Grossherzogtums wurde nicht für immer, auf unbestimmte Zeit, sondern lediglich für die Dauer der Regierung der Nachkommen des gedachten Herzogs zu Glücksburg ausgesprochen.

IV. Dass in dieser Regelung nicht eine Vernichtung, sondern nur eine rechtswidrige Verletzung der Augustenburger Rechte liegt, folgt aus der Selbständigkeit des alt-oldenburgischen oder holsteinischen Hausrechtes gegenüber dem oldenburgischen Staatsrecht. A. M. Tezner S. 59.

¹⁾ Vergl. Protest-Begründung des Herzogs Ernst Günther v. 5. Juli 1904 in XXIX. Landt. 1. Vers. 1904 Anlage 1 S. 5 und Stenogr. Berichte über die Verhdlgn. des V. Landt. für das Grossh. Oldenburg 1852 S. 238 u. 239 (Abg. Mölling u. Rüder).

Ich habe diese Unabhängigkeit des fürstlichen Haus- vom staatlichen öffentlichen Recht hier nicht des näheren zu erweisen.

Nur ein Analogon sei hier verstattet.

Gewiss bildet die Krone heute eine Einrichtung des Staates und bedeutet das subjektive Thronrecht nur ein Recht auf Organstellung im Staate. Der Staat kann den Thron beseitigen, seine Verfassungsform ändern. Aber solange der Thron besteht, können an ihm durch den Staat nicht entziehbare, weil auf Hausrecht sich gründende, Befugnisse und Anwartschaften existieren. Es liegt hier nichts anderes vor als im Erbrecht. Obwohl Erbrechte, solange der Erblasser noch nicht gestorben, Rechte darstellen, welche sich auf das Vermögen eines Dritten beziehen, ist doch deren Existenz möglich.¹⁾ Gemäss § 312 Abs. 2 des B. G. B. können künftige gesetzliche Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil, welcher einem von ihnen an dem Nachlass eines noch lebenden Dritten zusteht, durch Verträge verfügen. Solche Verträge haben ohne Zustimmung dieses Dritten unter den Parteien Kraft, ein Hoffnungsverkauf oder ähnliches ist gegeben. Ebenso besitzen dem Staatsrecht widersprechende Hausverträge über Rechte am Staatsthron unter den fürstlichen Parteien rechtliche Wirkung und der deutsche Einzelstaat muss sie sogar gegen sich gelten lassen, wenn sie auf vorkonstitutionelles Hausrecht zurückgehen.²⁾

§ 3.

Die zukünftige Thronfolgeordnung in Oldenburg.

I. Auch wenn wir zunächst davon absehen, dass ohne Einwilligung des Hauses Augustenburg dessen Anrechte vom Staate Oldenburg nicht beseitigt, sondern nur verletzt zu werden vermögen, ergibt das oldenburgische Thronfolgerecht ein ganz anderes Bild, als die parlamentarischen Verhandlungen über das neue Thronfolgegesetz vermuten lassen.

¹⁾ Dies gegenüber dem Einwande von Schücking im „Jur. Literaturblatt“ 1905 S. 4.

²⁾ Jellinek hat in einem der Schaumburg-Lippeschen Regierung 1901 erstatteten, als Manuskript gedruckten Gutachten über die Frage: Können den Agnaten ihre Rechte auf Thronfolge nach deutschem Staatsrechte durch ein Landesgesetz wider ihren Willen entzogen werden? ausgeführt, unmöglich sei dies, wo Hausgesetze heute noch agnatischer Mitwirkung bedürften. Denn die Agnaten seien da Organe einer staatlichen Spezialgesetzgebung, Staatsorgane (so schon im „System der subj. öff. Rechte“ 1892 S. 178). Von anderem abgesehen scheitert diese Konstruktion an der zu der Wirklichkeit im Gegensatz stehenden Konsequenz, dass folgerichtig der Verzicht eines einzelnen Agnaten auf Nachfolgeanwartschaften der Zustimmung aller Agnaten, eines Hausgesetzes, zu seiner Gültigkeit bedürfte.

A. Das Gesetz vom 19. Okt. 1904 ergänzt Art. 17 § 1 der oldenburgischen Verfassung wie folgt: „Nach dem Abgange des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig geht die Erbfolge in die Landesregierung auf den Mannesstamm des am 27. Nov. 1885 gestorbenen Herzogs Friedrich zu Schlesweg-Holstein-Sonderburg-Glücksburg . . . über.“

Nicht die Begründung der Regierungsvorlage — vergl. XXVIII. Landtag 2. Versammlung Anlage 34 —, aber der Bericht des parlamentarischen Ausschusses — XXIX. Landtag 1. Vers. Anl. 16 — bemerkt: Die russische Linie des grossherzoglichen Hauses habe auf die Erbfolge zu gunsten der Linie Sonderburg-Glücksburg verzichtet; die Übertragung des Thronfolgerechtes an letztere biete demnach die Gewähr dafür, dass Thronfolgeansprüche ausländischer Prinzen und Thronstreitigkeiten ausgeschlossen seien.

Dies erweckt die Vorstellung, als seien die Anrechte der russischen Nebenlinie von Holstein-Oldenburg durch oldenburgisches Staatsgesetz beseitigt.

Hievon ist in keiner Weise die Rede. Die stolze Theorie der Mehrheit der oldenburgischen Landstände, dass die Regelung der Thronfolge nur Landes-, nicht auch Hausangelegenheit sei und durch Fürst und Volksvertretung ohne Berücksichtigung etwa vorhandener agnatischer Rechte erfolgen könne, hat vor den staatsgrundgesetzlichen Erbansprüchen der in Russland lebenden Mitglieder des grossherzoglichen Hauses sehr energisch Halt gemacht, obwohl es gegenüber jenem Satze rechtlich nichts ausmachen kann, ob die agnatischen Anwartschaften nur auf Haus- oder auch auf Staatsgesetz gegründet sind.

Erst nach dem Abgang des ganzen Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig beruft die Thronfolgevorschrift vom 19. Okt. 1904 die Glücksbürger Verwandten. Staatsgrundgesetzlich sind daher nach wie vor alle Nachkommen jenes Herzogs, somit auch die in Russland ansässigen, thronfolgeberechtigt. Art. 17 § 1 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes: „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig“ blieb völlig unverändert.

Man wendet ein: Allerdings sind jene Prinzen nicht ausgeschlossen, aber sie haben ihr Erbrecht durch Verzicht verloren.

Auch in dieser Hinsicht besteht keine rechtliche Sicherheit.

Der Begründung der Regierungsvorlage — XXVIII. Landtag 2. Vers. Anl. 34 — zufolge haben nur Herzog Konstantin und Herzog Peter, nicht aber des letzteren Vater Verzicht geleistet. Aus dem Umstand, dass er das Abkommen vom 29. Mai 1904, welches wir früher erwähnten, mitunterzeichnete und als Familienratsmitglied

dem Hausgesetze vom 19. Okt. 1904 seine Zustimmung erteilte, ist kein Verzicht des Herzogs Alexander zu entnehmen, denn beide Urkunden sprechen nur von Rechten, welche das Haus Glücksburg nach Abgang des ganzen bisherigen Herrscherhauses besitzen soll.

Dazu kommt: Unaufgeklärt ist, ob die Herzoge Peter und Konstantin ebenso wie das russische Kaiserhaus nur gegenüber der Linie Glücksburg oder auch gegenüber dem Chef ihres Hauses oder gegenüber der oldenburgischen Staatsregierung ihren Verzicht erklärten.

Hätten sie sich lediglich gegenüber dem Herzog von Glücksburg oder lediglich gegenüber ihrem Hause gebunden, so entbehrte ihre Verzichtserklärung gegenüber dem Staate Oldenburg rechtlicher Wirkung.

Aber selbst sofern sie sich gegenüber dem Staate zur Entsagung verpflichteten, ist ihre Regierungsnachfolge solange nicht für alle Zeiten ausgeschlossen, als ihre Erbfolgerechte nicht auch staatsgrundgesetzlich beseitigt sind. Bis jetzt ist rechtlich nicht verhindert, dass die oldenburgische Staatsregierung in eine Zurücknahme der Verzichtserklärung willigt. Man setze z. B. den Fall: Die Veränderung der politischen Verhältnisse Russlands könnte jene Oldenburger veranlassen — Herzog Peter hat bis jetzt auch für seine (noch nicht vorhandenen) Nachkommen verzichtet —, ihren Wohnsitz nach Oldenburg zu verlegen. Der Wunsch, die gegebenen Verzichtse wieder aufzulösen, vermöchte dabei sehr leicht rege zu werden.

B. Staatsgrundgesetzlich ist dagegen ausgeschlossen die Nachfolge des russischen Kaiserhauses, diese allerdings völlig, nicht bloss als Nachfolge unmittelbar hinter dem grossherzoglichen Hause. Wohl hat der Gesetzgeber — nach der Entstehungsgeschichte der Novelle vom 19. Okt. 1904 zu schliessen — stillschweigend ein eventuelles Erbrecht der älteren Gottorper nach dem Zweige Glücksburg anerkannt, aber nicht als ein staatsrechtliches, sondern nur als ein hausrechtliches, d. h. als ein solches, welches gegebenenfalls zum staatsgrundgesetzlichen zu erheben der Staat sich bisher nicht verpflichtete. Schon um deswillen nicht, weil jenes eventuelle Nachfolgerecht lediglich für Teile des Grossherzogtums, für das Herzogtum Oldenburg, in Anspruch genommen ist.

Freilich bildet die Zessionsurkunde vom 29. Aug. 1903 keine Beilage des Regierungsentwurfes und ist auch in der schriftlichen Regierungsbegründung und ebenso in den Äusserungen des Parlamentes der betreffende Passus jener Urkunde nicht ausdrücklich erwähnt. Allein da anzunehmen ist, dass der Wortlaut dieses Zessionsvertrages allen Mitgliedern des Landtages zur Kenntnisnahme offen stand, darf vorausgesetzt werden, dass die gesetz-

gebenden Faktoren um Artikel II des genannten Vertrages wussten, wonach die Erbrechte am Herzogtum Oldenburg an das kaiserlich russische Haus zurückfallen, wenn bei einem etwaigen Ausscheiden der Glücksburger Linie aus der Regierung des Grossherzogtums eine weitere Übertragung jener Erbrechte nicht erfolgt sein sollte. Indem Fürst und Landtag in Oldenburg diesen Teil der Vereinbarung nicht beanstandeten, erkannten sie ihn stillschweigend an, aber nicht als einen solchen, der rechtliche Wirkung auch für den Staat hätte, sondern lediglich als einen hausrechtlichen, nur das russische Kaiserhaus und das Haus Glücksburg rechtlich verbindenden. Denn abgesehen davon, dass es keine stillschweigende Staatsgesetzgebung gibt, war das Vorgehen der gesetzgebenden Organe von Oldenburg in der ganzen Angelegenheit doch von dem Gedanken beherrscht, eine Nachfolge des russischen Kaiserhauses für alle Zeiten staatsgrundgesetzlich auszuschliessen, nicht allerdings deswegen, weil es das russische Kaiserhaus ist — denn durch dessen Munifizienz hatte die gegenwärtig in Oldenburg regierende Dynastie die Herrschaft daselbst überhaupt erhalten —, sondern weil es eine nichtreichsangehörige Regentenfamilie darstellt.

C. Nach alledem sind staatsgrundgesetzlich zur Zeit zur Nachfolge²berufen:

1. Der Mannesstamm des Grossherzogs Paul Friedrich August († 1853);
2. der Mannesstamm des Herzogs Georg († 1812): russische Nebenlinie;
3. der Mannesstamm des 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu Glücksburg.

Hätte der Staat Oldenburg die Verzichtserklärungen der russischen Nebenlinie zu solchen machen wollen, welche ohne Zustimmung des oldenburgischen Landtages unauflösbar sind, so wäre es notwendig gewesen, auf Grund dieser Verzichte jene Nebenlinie durch Verfassungsgesetz auszuschliessen, so wie es der Staat Sachsen-Koburg-Gotha mittelst Gesetzes vom 15. Juli 1899 gegenüber den Verzichten des Herzogs und des Prinzen von Connaught und des Prinzen von Wales tat. Vergl. Archiv f. öffentl. Recht XIX S. 234.

Da dies nicht geschah, besteht nach wie vor eine Unsicherheit in der Thronfolge. Dazu kommt, dass infolge stillschweigender Anerkennung eines etwaigen Rückfalls des Herzogtums Oldenburg an die ältere Gottorper Linie auf Grund Hausvertrages ein starker politischer Druck auf den Staatsgesetzgeber der Zukunft ausgeübt ist, dieser Linie nach Glücksburg die Nachfolge in die Regierung

des Grossherzogtums staatsgesetzlich einzuräumen. Vor allem aber bringt Unsicherheit, dass mit dem Hause Augustenburg keine Verständigung versucht wurde.

II. Das Unternehmen liegt ja vor, die Ansprüche dieser Familie mit aller Kraft zu verneinen.

Es geschah staatsrechtlich und hausrechtlich.

A. Die Zusatzbestimmung zum Staatsgrundgesetz vom 19. Okt. 1904 beruft nach dem Abgange des Mannesstammes der gegenwärtigen Dynastie die männlichen Nachkommen des Herzogs Friedrich von Glücksburg. Staatsrechtlich verneint sind also 1. der Rückfallsanspruch des Hauses Augustenburg auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vor dem grossherzoglichen Hause, auf dessen Geltendmachung nur die Linie Augustenburg bis zum Abgang des Mannesstammes Herzog Peter Friedrich Ludwigs verzichtet hat, 2. der Anspruch auf Nachfolge in das „Herzogtum“ Oldenburg hinter beiden Gottorper Zweigen, somit nach Ausscheiden des russischen Kaiserhauses.

B. Hausrechtlich verneint die genannten zwei Ansprüche zunächst das russische Kaiserhaus in jener Zessionsurkunde vom 29. Aug. 1903 und der Herzog zu Glücksburg in der hierauf bezüglichen Annahmearkunde vom 5. Okt. 1903 (abgedruckt im Archiv f. öffentl. Recht XIX S. 213).

Die ältere Linie Gottorp tritt kraft dieser Urkunden ihre angestammten Erbrechte an dem als Herzogtum Oldenburg bezeichneten Landesteile an die Linie des Herzogs Friedrich zu Glücksburg mit der Massgabe ab, dass erstens die erwähnten Rechte von der Glücksburger Linie weiter „übertragen“ werden können, wenn auch nur in Gemeinschaft mit der Regierung des Grossherzogtums, und dass zweitens die betreffenden Rechte von Glücksburg an die ältere Gottorper Linie zurückfallen, sofern eine solche weitere Übertragung bei Ausscheiden des Hauses Glücksburg aus der Regierung des Grossherzogtums nicht geschehen sein sollte.

Indem hiernach das Haus Augustenburg Erbrechte am Herzogtum Oldenburg und dessen Teilen nur kraft Übertragung erlangen kann und ein eventueller Rückfall des Herzogtums Oldenburg an die russische Dynastie vereinbart wird, hat die ältere Gottorper Linie ausgesprochen und die jüngere Sonderburger Linie vertragsmässig anerkannt, dass dem Aste Augustenburg ohne Übertragung durch Glücksburg, also nach älterem Hausrecht keine Ansprüche an jenen Gebietsteilen zustehen.

Dabei ist noch die weitere Schranke vereinbart: die Glücksburger Linie hat sich verpflichtet, die durch die Zession vom 29. Aug. 1903 erworbenen Anrechte unter keinen Umständen früher an ein



anderes Haus weiter zu übertragen, als bis sie in den Besitz der Regierung des Grossherzogtums gelangt ist. Stirbt die Linie früher aus, so fallen die zedierten Erbrechte ebenfalls wieder an das Haus Holstein-Gottorp zurück.

Auf diese Vereinbarungen ist in dem Abkommen zwischen dem Grossherzog von Oldenburg und dem Herzog Friedrich Ferdinand zu Glücksburg vom 29. Mai 1904 und der hierauf bezüglichen Novelle zum Hausgesetz vom 19. Okt. 1904 Bezug genommen. Alle Agnaten des Gottorper und Glücksbürger Hauses, welche diesen Rechtsakten ihre Zustimmung erteilten, traten dadurch jenen hausrechtlichen Vereinigungen Augustenburger Anrechte bei.

III. Indes keiner der vorgeführten Rechtsakte war imstande, die Augustenburger Anwartschaften zu vernichten.

Das oldenburgische Staatsgesetz vom 19. Okt. 1904 konnte dieselben nicht beseitigen, weil sie auf fürstlich-oldenburgischem Hausrecht beruhen, das sogar älter ist, als der Staat, nicht nur der Verfassungsstaat Oldenburg.

Die Zessionen der Mitglieder der russischen Nebenlinie und der Agnaten der russischen Dynastie und die Annahme dieser Zessionen sind mangels Zustimmung des Mannsstammes der Augustenburger hausrechtlich nichtig, weil solche Thronfolgeverzichte ohne Einwilligung des nächstberechtigten Zweiges niemals zu Gunsten entfernterer Linien geschehen können. Vergl. Annalen 1904 S. 583.

IV. Dieser Standpunkt entspricht den Anschauungen der oldenburgischen Staatsregierung vom Jahre 1848 und 1852.

Um nur Eines anzuführen, so sei auf die Worte des Regierungsvertreters Zedelius in der Sitzung des verfassungsvereinbarenden Landtages vom 7. Sept. 1848 — Verhandlungen des Landtags 1848 S. 67 — hingewiesen: „Von der Erlöschung des Rückfallrechts des ehemaligen Herzogs von Plön ist der Regierung nichts bekannt.“ . . . „Die Agnaten haben Rechte und werden sie behalten, auch wenn sie im Staatsgrundgesetze keine Anerkennung finden.“ Zedelius war nachmals Staatsminister, ein langjähriger, treuer und kenntnisreicher Diener seines angestammten Fürstenhauses und seiner oldenburgischen Heimat.

Ein anderes wichtiges Dokument für die Rechte des Augustenburger Hauses stellt die in den „Verhandlungen des Landtages zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes“ (1849) S. 127 abgedruckte Erklärung des Staats- und Kabinettsministeriums vom 18. Sept. 1848 dar. Vergl. dazu unten S. 20.

Über die Stellung der Landtagsmehrheit zu vorwürflicher Frage Seite 21.

V. Wir schliessen mit der allgemeinen Bemerkung, dass sich die Unabhängigkeit hausrechtlich altbegründeter Thronanwartschaften gegenüber dem konstitutionellen deutschen Landesstaatsrecht vor allem aus zwei Gründen erhalten hat. Einmal weil viele deutsche Regentenhäuser Gesamthäuser darstellen, deren Seitenlinien in anderen Staaten herrschen, und dann weil der Satz, dass Fürst und Landtag allein über die Thronfolge bestimmen können, mehr dem demokratischen Prinzip des Wahlreiches sich nähert, als dem deutsch-territorialen Gedanken der Erbmonarchie entspricht.



Vergl. die von mir entworfene Protestbegründung Herzog Ernst Günthers zu Schleswig-Holstein in den Verhdlgn. des XXIX. Landtages 1. Vers. 1904 (Anlage 1 S. 4 der Berichte).

Sehr klar ergeben dies die Worte des Regierungsvertreters Zedelius im verfassungsberatenden Landtage 1848 S. 65. Er bemerkt: „Die veränderte Regierungsvorlage beabsichtige den agnatischen Rechten weder Vorschub noch Eintrag zu tun.“ In dem nämlichen Augenblicke äussert er aber, die Regierung meine, durch den Art. 1 des ursprünglichen Entwurfes, d. h. Ausspruch der Unteilbarkeit ohne Zeitgrenze, würden die Ansprüche der Agnaten aus solchen auf Teile zu solchen aufs Ganze erweitert. Erweiterung von Ansprüchen setzt doch Vorhandensein solcher voraus. Art. 1 neuer Fassung verhindert somit nur die Ausdehnung der Ansprüche, verneint aber nicht deren Existenz. Vollkommen zutreffend meinte daher der damalige Volksvertreter Bargmann (Berichte S. 239) in der Sitzung vom 15. März 1852: Der Revisionsentwurf gebe die rechtliche Möglichkeit zu, dass das Land dereinst geteilt werden könne.

§ 5.

Die Zuständigkeit der Hausgesetzgebung nach oldenburgischem Verfassungsrecht.

Nunmehr zur Behandlung der Hauptfrage im einzelnen. Art. 29 des revidierten Staatsgrundgesetzes für Oldenburg vom 22. Nov. 1852 bestimmt:

§ 1. Im übrigen werden die Verhältnisse des Grossherzoglichen Hauses vom Grossherzog hausgesetzlich bestimmt.

§ 2. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung vorzulegen.

I. Art. 29 schliesst den I. Abschnitt des Staatsgrundgesetzes ab. Seine Einleitungsworte: „Im Übrigen“ vermögen sich daher auf Engeres oder auf Weiteres zu beziehen.

Der unmittelbar vorausgehende Artikel handelt von der Erziehung des minderjährigen Grossherzogs, Art. 27 von der Vormundschaft über ihn. Art. 20–26 ordnen die Regentschaft. Art. 19 bestimmt das Volljährigkeitsalter des Grossherzogs. Art. 17 und 18 regeln die Thronfolge, Art. 16 die Stellvertretung des Monarchen, Art. 14 und 15 die Frage der Personalunion und Ähnliches. Art. 12 und 13 handeln vom Staatsministerium. In Art. 4–11 sind die Regierungsrechte des Fürsten skizziert. Art. 1–3 betreffen das Staatsgebiet. Der ganze Abschnitt trägt die Überschrift: „Von dem Grossherzogtum, dem Grossherzoge, und dem Staatsministerium.“

Hiernach kann kein Zweifel sein, worauf sich Art. 29 bezieht.